

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen in der Katholischen Schule St. Marien Gymnasium und ISS *(am 01.04.2019 in der Schulkonferenz einstimmig angenommen)*

1. Leitbild: Christliches Menschenbild - Wertschätzung, Respekt, Kultur der Achtsamkeit¹ und gegenseitigen Verantwortung

Das christliche Menschenbild ist Grundlage unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der junge Mensch wird demnach in seiner Entwicklung zu einer selbstständigen, freien und verantwortungsvollen Persönlichkeit unterstützt, die sich der Gottesebenbildlichkeit, der Schöpfung und seinen Mitmenschen gegenüber verpflichtet weiß. Es herrscht ein offenes und angstfreies Klima, in dem die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Meinungen als Reichtum erfahren werden. Jede Form von Diskriminierung oder Bloßstellung Einzelner wird von der Schulgemeinschaft abgelehnt.

Zur Achtung der Würde, Individualität und Selbstbestimmung der Schüler*innen gehört im besonderen Maße die Möglichkeit, ihre Sexualität zu entdecken und selbstverantwortlich zu entwickeln.

Dazu gehört auch die Prävention und Verhinderung jeglicher sexueller Gewalt.

Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt und im Sinne von Vielfalt und Akzeptanz ausgeweitet.

2. Haltung der Schulgemeinschaft

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten einen geschützten Raum, in dem ein offener und vertrauensvoller Umgang mit der Problematik sexueller Gewalt gewährleistet ist. In besonderer Weise ist die Haltung von Schulsozialpädagog*innen, Vertrauenslehrer*innen, Schulseelsorger*innen, (Klassen)lehrer*innen, Sozialpädagoge*innen und Erzieher*innen sowohl durch Sensibilität, Problembewusstsein und Fachkompetenz als auch durch Angemessenheit und situationsgerechtes sowie konkretes Vorgehen gekennzeichnet.

Auch die Haltung der Schülerinnen und Schüler trägt zu einem besseren Zusammenleben und damit zur Prävention sexueller Gewalt bei. Das umfasst vor allem den kritischen und bewussten Gebrauch von Sprache, das Verhalten und das äußere Auftreten. Besondere Bedeutung kommt dabei der reflektierten und überlegten Benutzung der Medien zu.

Wichtig ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten, Schüler*innen und Lehrer*innen.

¹ Erzbistum Berlin: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 2017, S. 4

3. Rechtliche Grundlage, Geltungsbereich und Meldewege

Es gilt die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung). Sie bildet die Grundlage dieses Schutzkonzepts.

Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen der Katholischen Schule St. Marien, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Dies sind insbesondere folgende:

- Lehrer*innen
- Erzieher*innen
- Schulsozialpädagog*innen,
- Schulseelsorger*innen
- Nichtpädagogische Mitarbeiter*innen
- Externe AG-Anbieter*innen
- Schulhelfer*innen
- Kooperationspartner*innen
- Praktikant*innen
- Schüler*innen
- Eltern, Erziehungsberechtigte

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Schulleitung sowie die/ der Präventionsbeauftragte. Die jeweiligen Verantwortlichen/ Ansprechpartner*innen der vorweg genannten Personenkreise tragen gleichermaßen Verantwortung dafür, dass die jeweils in der Schule Tätigen die vereinbarten Präventionsmaßnahmen kennen und umsetzen.

Zudem tragen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung dafür, wachsam für den Schutz gegen sexualisierte Gewalt zu sein. Das bedeutet vor allem, dass jeder umgehend die Polizei verständigt, wenn er Zeuge einer strafrechtlichen Handlung wird.

Bei Verdachtsfällen gilt grundsätzlich der Meldeprozess für Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (siehe Anlage 1). Dabei soll den Umständen nach angemessen reagiert werden.

Verdachtsfälle sind grundsätzlich der Schulleitung sowie der beauftragten Ansprechperson im Erzbistum mit Hilfe des Meldeformulars Berlin anzuzeigen.

4. Präventionsangebote an der KSSM (ISS und Gymnasium)

4.1 Unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler

- Die Maßnahmen zur Aufklärung und zur Gewaltprävention werden im Unterricht der Klassen 7 - 10 integriert. So kann zum Beispiel im Fach Biologie im Rahmen von Sexualkunde mit den Mädchen ein Besuch bei einer Frauenärztin mit eingeplant werden.
- In den Klassen 7 - 10 wird in Zusammenarbeit mit der Polizei über das Thema Gewalt diskutiert und es werden Strategien entwickelt Konflikte zu vermeiden oder zu lösen.
- Unterstützt wird dieses Angebot durch die Ausbildung und Betreuung von Mediatorinnen und Mediatoren durch die Sozialpädagoginnen.

- In den 7. Klassen gibt es eine Kennenlern-TRO-Fahrt. Hier werden Methoden des sozialen Trainings eingeübt, die dann im Schulalltag fortgeführt werden.
- Da die Klassenlehrer*innen am Fortbildungsprogramm „Lions Quest“ teilnehmen, werden Unterrichtseinheiten zum sozialen Lernen (und damit auch zur Prävention) in den Klassenleiterstunden durchgeführt.
- Außerdem ist der Klassenrat in der Regel Bestandteil des schulischen Erziehungskonzepts und findet ebenso in den Klassenleiterstunden statt.
- In den 7. und 8. Klassen gibt es Projektstage mit den Themen „Mobbing“ und „Cybermobbing“.
- In den 9. Klassen wird das Projekt „Ich und mein Körper – wenn die Seele Hunger hat“ in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle „Dick und Dünn“ durchgeführt. Zusätzlich besuchen die Schülerinnen und Schüler die Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas.
- Für jede 9. Klasse findet ein zweitägiger sexualpädagogischer Workshop der Caritas statt.
- In der ISS ist das soziale Lernen Schwerpunkt der Ganztagsbetreuung.

4.2 Optionale Angebote für Schülerinnen und Schüler

- Bei den AG-Angeboten können die Jugendlichen eine AG Selbstverteidigung besuchen.
- Im Rahmen der Vermittlung von Medienkompetenz gibt es einen Workshop für Mädchen „Mädchen sicher im Netz“.
- In den 10. Klassen kann das Projekt „Verrückt - na und?“ durchgeführt werden.

4.3 Maßnahmen für Eltern

- Es finden regelmäßig für alle Eltern Themenelternabende statt zu Schwerpunkten wie Pubertät, Mobbing, Sucht und Umgang mit Medien
- Einmal im Jahr findet ein KESS Kurs „Abenteuer Pubertät“ statt.

5. Diözesanweite Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 1.7.2014²

5.1 Personalauswahl

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung sprechen die Personalverantwortlichen katholischer Schulen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an. Der Schulträger bzw. die Schulleitung weist auf die Notwendigkeit der Teilnahme an Präventionsschulungen und Unterzeichnung der gemeinsamen Schutzklärung hin. Nur diejenigen dürfen eine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen aufnehmen, die sich zur Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Unterzeichnung der gemeinsamen Schutzklärung verpflichten.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis

An den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind nur Personen beschäftigt (insbesondere Lehrkräfte, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Hausmeisterinnen), die durch Vorlage eines erweiterten

² http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/20140630Amtsblatt_201407_Praeventionsordnung.pdf

Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die sich regelmäßig in der Schule engagieren oder Klassenfahrten begleiten.

Mit externen Dienstleistern (z.B. Catering, Reinigung, Schulbus) ist diese Regelung entsprechend vereinbart.

Im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren legen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut ein erweitertes Führungszeugnis vor. Sie werden durch den Schulträger dazu aufgefordert.

5.3 Gemeinsame Schutzklärung

Alle beim Erzbistum Berlin beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtlichen in den katholischen Schulen haben sich in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Schulträger verpflichtet, entschieden für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt einzutreten. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Träger von Hort, Schulsozialarbeit und von Nachmittagsangeboten an Integrierten Sekundarschulen (s. Anhang).

Es obliegt dem/ der jeweiligen Verantwortlichen/ Ansprechpartner*in, vor Beginn der gemeinsamen Tätigkeit die Schutzklärung zu erörtern und unterzeichnen zu lassen. Diese werden im Schulbüro hinterlegt.

5.4 Präventionsschulung

"Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder eine Leitungsfunktion innehaben, an einer Schulung im Rahmen des diözesanweiten Fortbildungsprogramms teil."³

Alle Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Hausmeisterinnen und ggf. weiteres Personal sowie die Ehrenamtlichen an katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin nehmen an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Träger von Hort, Schulsozialarbeit und Nachmittagsangeboten an Integrierten Sekundarschulen. Mindestens alle fünf Jahre ist eine Auffrischung bzw. Vertiefung vorgesehen.

Die Teilnahmebestätigungen werden im Schulbüro hinterlegt.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kooperationspartnern und bei Praktikantinnen und Praktikanten ist mindestens an der Sensibilisierung teilzunehmen.

5.5 Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule nehmen die Schulleitung und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Verfahrensordnung des Erzbistums Berlin. Das Vorgehen bei Verdacht im Detail und das entsprechende Meldeformular finden Sie im Anhang.⁴

³ Präventionsordnung des Erzbistums Berlin

⁴ Sowie unter http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/Vorgehen_Schule_20140128.pdf bzw.

Kontaktdaten der Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Sigrid Richter-Unger

Diplom-Soziologin und Gestalttherapeutin

Erzbischöfliches Ordinariat

Missbrauchsbeauftragte persönlich

Niederwallstraße 8-9

10117 Berlin

Tel.: (030) 841074 71 und 0176/30 61 34 23

E-Mail: Missbrauchsbeauftragte-erzbistumberlin@gmx.de

6. Weitere schulinterne Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Prävention von sexualisierter Gewalt

6.1 Verbindliche Fortbildungen

- Verbindliche Teilnahme von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern sowie interessierter Kolleginnen und Kollegen am Lions Quest Programm
- Verbindliche Fortbildungstage für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer zum Themenbereich „Methodenvermittlung für das soziale Training in den Klassen“

6.2 Optionale schulinterne Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Jährliches Fortbildungsangebot in Zusammenarbeit mit KiZ
- Einige Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nehmen am Fair-Player-Programm teil.
- An den Präsenztagen finden jährlich Erste-Hilfe-Kurse für die Hälfte des Kollegiums statt. Die andere Hälfte nimmt an einer schulinternen Fortbildung zu pädagogischen oder methodischen Themen teil.
- Möglichkeit zur kollegialen Beratung oder Supervision
- Kollegiumsfahrt mit kooperativen, teambildenden und besinnlichen Angeboten im 2-Jahres-Rhythmus, um das soziale Miteinander im Kollegium zu stärken

7. Verhaltenskodex

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die pädagogische und pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle Basis zwischen Leitenden und den Kindern/ Jugendlichen.⁵

Um allen Beteiligten klare Orientierung zu geben, gelten folgende auch den Schülerinnen und Erziehungsberechtigten gegenüber offen zu legenden Regeln. Grenzverletzungen und sexuelle

http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/20140303_Meldeformular_Schule.pdf

⁵ vgl. BDKJ: Verhaltenskodex, http://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2602/2014-10-22_verhaltenskodex.pdf

Übergriffe werden im Schulleitungsteam thematisiert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen.

7.1 Eins-zu-Eins-Situationen

7.1.1 Einzelgespräche

Alle Kolleginnen und Kollegen haben grundsätzlich darauf zu achten, dass sie sich nie mit einem Schüler (alters- und geschlechtsunabhängig) allein in einem Raum hinter verschlossener Tür aufhalten. Daher ist die Tür immer offen zu halten und ein Kollege oder eine Kollegin im Nachbarraum wird informiert.

Für Fachräume mit Brandschutztür muss noch eine Regelung gefunden werden, da die Tür nicht offenstehen darf.

7.1.2 Erste Hilfe

Bei der Ersthilfe sind individuelle situationsangemessene Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und zu schützen: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Die Bezugspersonen begrenzen den Körperkontakt auf das Nötigste und achten auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses selber nicht darauf achtet. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In den Chemieräumen wird nach Benutzung der Notdusche ein Kittel zur Verfügung gestellt. Bei Mund-zu-Mund-Beatmung wird grundsätzlich eine Pocketmaske verwendet.

7.1.3 Aufsicht bei Erziehungsmaßnahmen

Aus disziplinarischen Gründen angeordnete besondere Dienste werden nicht von einem Kind alleine in geschlossenen Räumen ausgeführt. Eltern sind vorher zu informieren.

7.1.4 Körperkontakt

Körperkontakt muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Bei versehentlichen Berührungen von Mädchen oder Jungen im Brust- oder Genitalbereich wird eine Bitte um Entschuldigung ausgesprochen.

7.1.5 Ernstnehmen individueller Grenzen

Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.

7.1.6 Selber bedrängt werden durch Schüler*in

Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, für die Einhaltung professioneller Grenzen zu sorgen. Dies schließt auch ein, sich gegenüber (sexuellen) Beziehungswünschen oder Annäherungsversuchen von Schülerinnen oder Schülern abzugrenzen und die Schulleitung sowie ggf. das Elternhaus darüber zu informieren.

7.2 Vor, nach und neben der Schule

7.2.1 *Private Treffen oder Urlaube mit Schüler*innen*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube). Gemeinsame Gemeindetätigkeiten und andere Freizeitaktivitäten sind transparent zu machen.

7.2.2 *Verwandtschaftsverhältnisse/ Persönliche Freundschaften zu Familien von Schüler*innen*

Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind gegenüber der Schulleitung offenzulegen.

7.2.3 *Private Nachhilfe / private Dienstleistungen*

Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Babysitter-Dienste, zusätzliche Förderung).

Regeln für Nachhilfe-Entgelte von Schüler*innen für Schüler*innen werden festgeschrieben, Rabatte sind nicht zu gewähren.

Lehrer*innen dürfen grundsätzlich Schüler*innen keine Dienste jedweder Art anbieten.

7.3 Sprache und Kleidung

7.3.1 *Sexualisierte Sprache von Mitarbeitenden*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen sowie keine Geschlechterklischees (z.B. „Mädchen können nicht rechnen, Jungen können nicht kochen.“). Die Mitarbeiter*innen dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere die Sportlehrer*innen achten darauf, dass aktive Schülergruppen nicht durch andere belästigt werden.

7.3.2 *Sexualisierte Kleidung bei Mitarbeitenden*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. sexuell aufreizende Kleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet).

Sexualisierte Kleidung bei Schülern und Schülerinnen: Mitarbeitende achten auf für eine Bildungsstätte situationsangemessene Kleidung bei Schülern und Schülerinnen, z.B. in der Kirche, im Sportunterricht, im Schulalltag, auf Wandertagen oder Fahrten.

7.4 Medien

7.4.1 *Soziale Netzwerke, Emailkontakte*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte zu Schüler*innen und Eltern (z.B. soziale Netzwerke, Email, Messengerdienste), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte, die transparent gemacht werden müssen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grenzen sich medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen in sozialen Netzwerken).

Ausnahmen sind private Kontakte, die vor Schuleintritt bestanden.

7.4.2 Private Telefonnummer

Private Telefonate mit Schülerinnen und Schülern dürfen nicht geführt werden.

Solange es keine Diensthandys für Kurs- oder Klassenfahrten bzw. Ausflüge gibt, müssen private (Handy-)Telefonnummern der Schüler*innen von Privathandys oder anderen Telefonen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ende der Fahrt bzw. des Ausflugs gelöscht werden und umgekehrt.

7.4.3 Foto- und Filmaufnahmen

Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und ab 14 Jahren auch der Schüler*innen. Es wird respektiert, wenn Kinder nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Schülerinnen und Schüler dürfen weder in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.

7.5 Vergünstigungen und Disziplinierungsmaßnahmen

*7.5.1 Schüler*innen Geld leihen, Geldgeschäfte*

Private Geldgeschäfte zwischen Mitarbeiter*innen und ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. etwas verkaufen) sind nicht erlaubt. Das Verleihen von Geld muss zeitnah einem Kollegen oder einer Kollegin transparent gemacht werden.

7.5.2 Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Kindern/ Jugendlichen

Ein Kind/ Jugendlicher darf nicht bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen. Kein Kind/ Jugendlicher darf bewusst benachteiligt werden.

7.5.3 Disziplinierungsmaßnahmen

Die Nichteinhaltung von Regeln zieht Konsequenzen nach sich, die in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und vor der Klasse transparent gemacht werden.

Willkürliche/s Einschüchterung, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung, Freiheitsentzug oder sogenannte Kollektivstrafen bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

7.5.4 Geschenke

Anlassbezogene, vorher im Klassenteam und in der Elternschaft abgesprochene Aufmerksamkeiten sind zulässig, wenn sie vor der Klasse transparent gemacht werden.

Private Geschenke jeglicher Art an einzelne Schülerinnen oder Schüler sind ausgeschlossen, wenn eine weitere Betreuung der Kinder nicht ausgeschlossen ist.

7.6 Sport und Hausmeisterdienste

7.6.1 Umkleidesituationen, Duschen und Toiletten

Sanitärräume werden nur von Bezugspersonen desselben Geschlechts betreten, Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten an. Lehrerinnen und Lehrer betreten die Sportumkleiden und

Sanitarräume nicht ohne vorherige Ankündigung. In beiden Fällen wird vor dem Eintritt eine angemessene Zeit gewartet.

Lehrkräfte und Minderjährige ziehen sich getrennt um und duschen getrennt.

7.6.2 Hilfestellungen

Der körperliche Kontakt zu Schülerinnen und Schülern beschränkt sich auf die erforderlichen Maßnahmen. Notwendige Hilfestellungen werden den Mädchen und Jungen vor Beginn einer Übung erläutert.

Erforderliche Hilfestellung erfolgen durch angelernte Schüler*innen, Hilfestellung durch Lehrer*innen auf Anfrage.

Sportunterricht sollte auf der Grundlage von Vorgaben des Schulträgers möglichst von Lehrer und Lehrerin erteilt werden.

7.7 Kurs-/Klassenfahrten

7.7.1 Übernachtung

Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Kurs- oder Klassenfahrten übernachten Minderjährige einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung.

Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Bei unvorhergesehenen Umständen sind die Schulleitung sowie die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

7.7.2 Zusammensetzung Leitungsteam

Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden auf der Grundlage von Vorgaben des Schulträgers möglichst von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.

7.7.3 Heimwehsituation

Heimwehsituationen werden im Vorfeld thematisiert. Kinder wählen eine Freundin/einen Freund, die tröstet und im Bedarfsfall eine Begleitperson hinzuzieht. Lehrkräfte halten sich bei geschlossener Tür nicht alleine mit einem Kind im Schlafzimmer auf.

7.7.4 Betreten Schlafzimmer, Sanitarräume

Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.

Sanitarräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten.

Im Falle zweier weiblicher Fahrtenbegleiterinnen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den für männliche Fahrtenteilnehmer vorgesehene Sanitätsräume zu Kontrollzwecken ausschließlich durch einen dieser männlichen Fahrtenteilnehmer betreten werden darf.

7.8 Räumlichkeiten

7.8.1 Zugang für Fremde

Wir (die Mitarbeiter*innen und Schülerinnen und Schüler der Schule) sprechen schulfremde Personen auf dem Schulgelände freundlich an.

7.8.2 Toiletten

SuS-Toiletten werden grundsätzlich von Erwachsenen nicht benutzt.

An Schulveranstaltungen werden ausgesuchte Toiletten als Besuchertoilette kenntlich gemacht.

7.9 Entscheidungsstrukturen und Umgang mit Übertretungen Verhaltenskodex

7.9.1 Geheimhaltung

Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, dürfen Schülerinnen und Schüler weiter erzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung. Begriffe wie „petzen“ oder „verraten“ werden regelmäßig mit den Schulklassen thematisiert.

7.9.2 Kollegialer Austausch, kollegiales Feedback

Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Besprechungen und ggf. Supervision.

7.9.3 Transparenz bei Übertretung des Verhaltenskodex

Im Schulalltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jede(r), der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber der Schulleitung transparent.

7.9.4 Umgang mit Kritik, Ansprechen auf Verhalten

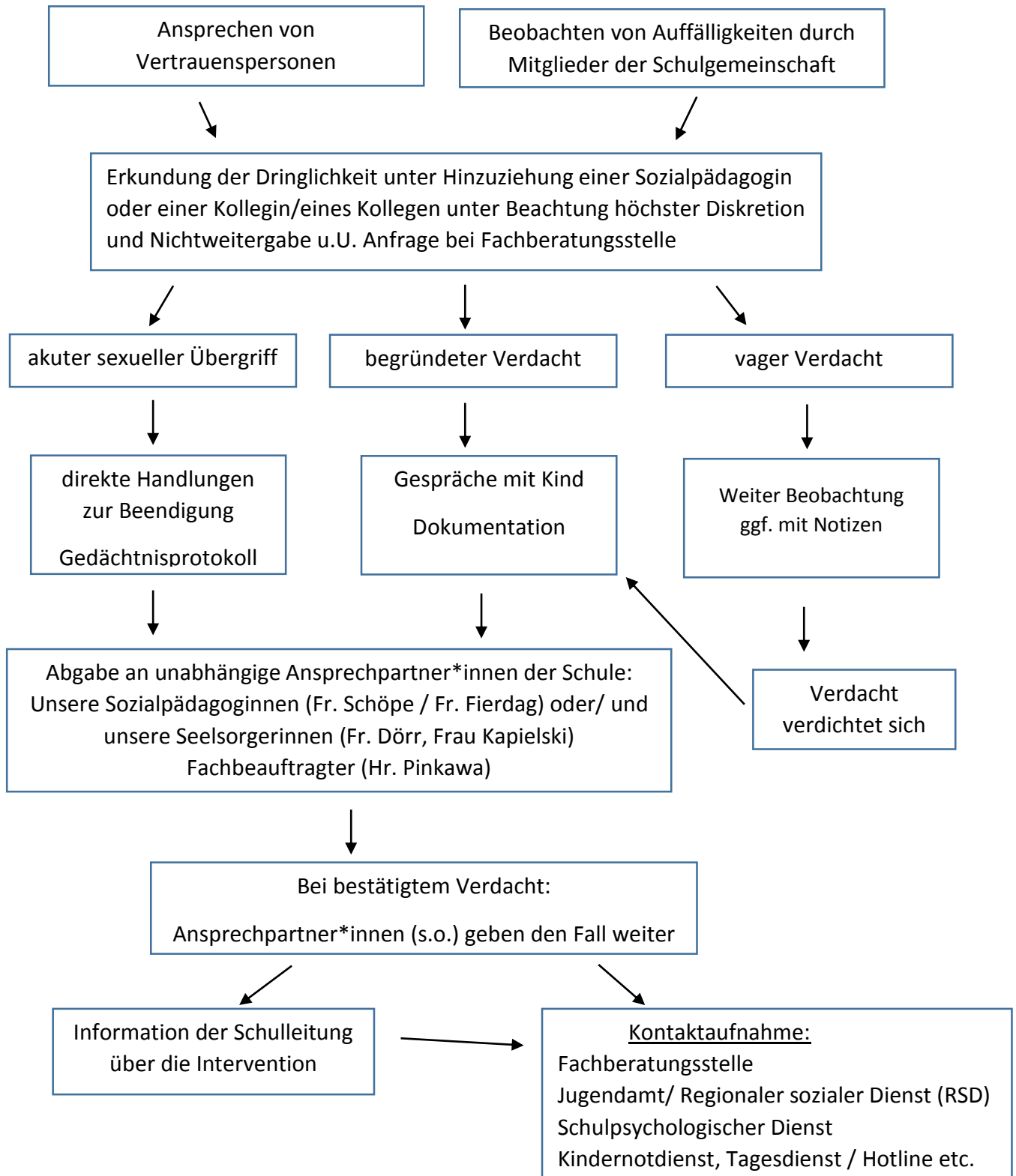
Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erklären sich bereit, sich auf das eigene Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung auf sie ansprechen zu lassen.

8. Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler werden gebeten und ermutigt, Übertretungen des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende an die Klassenlehrer*innen oder Schulsozialpädagog*innen, Erzieher*innen, Schulseelsorger*innen, Schulleitung, Vertrauens- oder Beratungslehrer*innen zu melden. Sie erhalten eine Rückmeldung über das Ergebnis der Bearbeitung ihres Hinweises.

Alle Lehrer*innen und Personalkräfte zeigen erhöhte Wachsamkeit bezüglich sexualisierter Sprache, Kleidung und Verhaltensweisen innerhalb der Schulgemeinschaft

Verfahrensschema für Lehrerinnen und Lehrer bei sexueller Gewalt



Partizipation der Erziehungsberechtigten und Schüler*innen z.Zt. durch Schulkonferenz und Schulelternrat; in Zukunft wird direkte persönliche Mitarbeit dringend erwünscht.

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter¹ in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Stand: 29.01.2014

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Es besteht eine Meldepflicht an den Pfarrer bzw. die beauftragte Ansprechperson. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln.

Ein Mitarbeiter beobachtet Auffälligkeiten eines anderen Mitarbeiters, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen, oder Betroffener bzw. Zeuge wendet sich diesbezüglich an einen Mitarbeiter.
(Dokumentation der Information anhand Meldefomular)

1.:

Information an den Pfarrer, der nach Abstimmung mit einem zweiten Verantwortlichen und ggf. unter Einbeziehung externer Fachberatung bereits bei vagem Verdacht umgehend den Generalvikar und die beauftragte Ansprechperson informiert. Beauftragte Ansprechperson kann vom Mitarbeiter auch direkt informiert werden.
(Bei Verdacht gegen den Pfarrer Information direkt an die beauftragte Ansprechperson.)

2.:

Die beauftragte Ansprechperson leitet die Informationen unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert.

3.:

Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses.
Die Aufklärung erfolgt entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

4.:

Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes des Beschuldigten zum betroffenen Kind/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen.

5.:

Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen. Prüfung, ob ein Gespräch mit dem Betroffenen (mit Erziehungsberechtigten) hilfreich ist, ggf. unter Einbeziehung der beauftragten Ansprechperson bzw. einer externen Fachkraft.

6.:

Ggf. Information der Staatsanwaltschaft und Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung.
Prüfung notwendiger disziplinarischer Maßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren.

7.:

Ggf. Einbestellung der unter Verdacht geratenen Person u. Darlegung des Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Betroffene kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.

8.:

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs wird geprüft und ggf. eingeleitet.

9.:

Allen betroffenen Personen und der Pfarrgemeinde wird Unterstützung angeboten und vermittelt.

10.:

Es obliegt dem Generalvikar, die betroffenen Personen und Gremien der Pfarrgemeinde/ des Dekanates über den Stand eines laufenden Verfahrens zu informieren.

11.:

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.

12.:

Einleitung geeigneter Maßnahmen bei fälschlicher Beschuldigung.

13.:

Einleitung einer angemessenen Nachsorge des Vorfalls nach Abschluss des Verfahrens, ggf. in Absprache mit weiteren beratenden Stellen und in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Verantwortung: Gelb: Pfarrer, Blau: Beauftragte Ansprechperson, Grün: Generalvikar,

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Übersicht nur die männliche Sprachform verwendet.

9. Beratung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt, Schuljahr 2018-19

Jede Person deines Vertrauens an der Schule ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

In besonderer Weise stehen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

Innerhalb der Schule	Außerhalb der Schule
<p>Schulsozialpädagoginnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. Fierdag (Klassen 7-9) Büro: Raum 2.6 Klassentrakt Tel.: 030/398816221, E-Mail: iris.fierdag@kssm.schulerzbistum.de • Fr. Schöpe (Klassen 10 und Oberstufe) Büro: Raum 2.7 Klassentrakt Tel.: 030/398816225 E-Mail: schoepe@theophanu.org <p>Ganztagsbetreuung ISS: 2. Stock im ISS-Haus Tel.: 030/ 398816236</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. Wichmann • Fr. Trottner • Fr. Sieber • Fr. Schmack • Hr. Dobrusskin <p>Schulseelsorgerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. Dörr <p>Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herr Brinkmann (ISS) • Herr Kapoun (ISS) • Frau Pischnick (GYM) • Frau Scheidmann (GYM) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nummer gegen Kummer: 0800-1110333 • KiZ- Kind im Zentrum, Maxstr.3a 13347 Berlin, Tel.: 030/2828077, E-Mail: kiz@ejf.de • Jugendnotdienst (rund um die Uhr): Mindenerstr.14, 10589 Berlin, Tel.: 610062 • Mädchennotdienst (rund um die Uhr), Mindenerstr.14. 10589 Berlin, Tel.: 610063 • Krisentelefon Jugendamt Neukölln: 90239-55555 • Wildwasser e.V. Tel.: 21003999 www.wildwasser-berlin.de • Missbrauchsbeauftragte im Bistum Sigrid Richter-Unger Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte persönlich, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin Tel.: (030) 841074 71 und 0176/30 61 34 23 E-Mail: Missbrauchsbeauftragte-erzbistumberlin@gmx.de
<p>Schülersprecher*innen GYM:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Caroline Zajac (4. Sem.) karozaj211@gmail.com • Niklas Nitschke (4. Sem.) niklasnitschke@icloud.com • Nele Overlöper (9Gc) nele@macmailer.de <p>Schülersprecher*innen ISS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kay Frye (10a) kay.fryestmarien@gmx.de • Leyla Kaya (10c) leyla.kaya0210@gmail.com • Lea-Sophie Blaschta (4. Sem.) lea-sophie.blaschta@gmx.de <p style="text-align: right;">sv@marienschule-berlin.de</p>	